

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

21. September 2016

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Art. 70 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Zwischen Art. 61 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) und Art. 70 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) besteht in Bezug auf die nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a^{bis} Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]) ein Widerspruch. Die Bewilligung soll einerseits gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. f AuG bis zum Vollzug der Landesverweisung, andererseits gemäss Art. 70 Abs. 1 VZAE (nur) bis zur Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug gelten. Im erläuternden Bericht heisst es dazu, dass es für die nicht obligatorische Landesverweisung – im Gegensatz zur obligatorischen Landesverweisung – keiner Ausnahme vom Grundsatz, dass die Bewilligung bis zur Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug gelte, bedürfe, weil die Bewilligung gemäss VZAE erst erlösche, wenn die Landesverweisung vollzogen sei. Dies lässt sich jedoch Art. 70 Abs. 1 VZAE nicht entnehmen. Art. 70 Abs. 1 VZAE sollte daher dahingehend präzisiert werden, dass für die nicht obligatorische Landesverweisung Art. 66a^{bis} StGB anwendbar ist.

Art. 17a der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Gemäss Art. 17a der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) gilt als Ausreisedatum das in der Ausreiseverfügung der Vollzugsbehörde festgelegte Datum, es sei denn, das effektive Ausreisedatum ist bekannt oder es stellt sich nachträglich heraus, dass die verurteilte Person die Schweiz nicht verlassen hat. Die Ausreise kann auch ohne behördliche Aufsicht erfolgen. In diesem Fall ist es nicht zweckmässig, dass das in der Ausreiseverfügung genannte Datum als Ausreisedatum gelten soll. Vielmehr kann hier an das effektive Ausreisedatum angeknüpft werden, wenn die betroffene Person den Nachweis der Ausreise aus der Schweiz mit einer von der schweizerischen Grenzbehörde visierten Ausreisemeldekarte belegen kann. Solche Ausreisemeldekarten werden von einigen Kantonen bereits heute als Kontrollmittel im Rahmen des Vollzugs des Ausländergesetzes eingesetzt. In diesem Fall kann an das effektive Ausreisedatum angeknüpft werden. Lässt die betroffene Person die Ausreisemeldekarte nicht visieren, kann immer noch auf das in der Ausreiseverfügung festgelegte Datum angeknüpft werden, wenn das effektive Ausreisedatum

nicht anders feststellbar ist. Art. 17a V-StBG-MStG ist deshalb durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach die betroffene Person bei einer Ausreise ohne behördliche Aufsicht die tatsächliche Ausreise durch eine Ausreisemeldekarte nachzuweisen hat, die von der schweizerischen Grenzbehörde visiert und der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt wird.

Art. 16 und 17 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)

Es ist sicherzustellen, dass kantonale Ausländerbehörden, welche für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig sind, an das automatisierte Strafregister VOSTRA angeschlossen werden und sämtliche notwendigen Einträge selbst vornehmen können. Gemäss der angefügten Tabelle mit den Berechtigungen im Entwurf der Verordnung sollen die Ausländerbehörden bei den Datensätzen über nachträgliche Entscheide, Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten Eintragungen vornehmen dürfen. Der vorgeschlagene Umweg über die kantonale Koordinationsstelle wäre nicht effizient und wird daher abgelehnt.

Weiter sollte geprüft werden, ob den kantonalen Ausländerbehörden nicht Einsicht in die hängigen Strafverfahren gewährt werden kann (Art. 7 Verordnung über das Strafregister [VOSTRA-Verordnung]). So könnte verhindert werden, dass ausländerrechtliche Massnahmen gegen eine Person ergriffen werden, die voraussichtlich mit einer Landesverweisung belegt wird. Von dieser Person abhängige Gesuchsverfahren, wie zum Beispiel Familiennachzugsverfahren, könnten sistiert werden.

Den für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen kantonalen Behörden dürfen für die erweiterte Nutzung des VOSTRA (Erfassung der Vollzugsdaten bei der Landesverweisung) sowie des automatisierten Fahndungssystem des Bundes "RIPOL" (Ausschreibung) keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Aufschub der Landesverweisung bei einer nichtobligatorischen Landesverweisung

Gemäss Art. 66b StGB kann der Vollzug einer obligatorischen Landesverweisung nur aufgeschoben werden, wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Für den Aufschub der Landesverweisung bei einer nichtobligatorischen Landesverweisung enthält das StGB keine Bestimmung. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt, dass es in diesen Fällen denkbar sei, dass vor dem Vollzug eine zweite Verhältnismässigkeitsprüfung stattfinde (vgl. erläuternder Bericht, Seite 17). Dies ist abzulehnen. Die Kompetenz, eine nichtobligatorische Landesverweisung auszusprechen, hat von Gesetzes wegen nur das Strafgericht. Wird es der Vollzugsbehörde unmittelbar nach Rechtskraft des Strafurteils erlaubt, dieses bezüglich der Angemessenheit der nichtobligatorischen Landesverweisung zu hinterfragen, kann die Vollzugsbehörde das Strafurteil in diesem Punkt faktisch ausser Kraft setzen. Hätte dies der Gesetzgeber tatsächlich gewollt, so hätte er dies gesetzlich geregelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- annemarie.gasser@bj.admin.ch